

← Seite 13

2. Darüber hinaus vorhandene Oberflächenbefestigungen sind bei deren Rekonstruktionen, Umbauten und dgl. so offenporig gemäß dem Stand der Technik zu gestalten, wie es die Funktion des jeweiligen Grundstücksteiles gestattet.

3. Reparaturen, Sanierungen und Neuverlegungen von Leitungen sind gemäß dem Stand der Technik so auszuführen, dass Beeinträchtigungen des Naturdenkmales dementsprechend ausgeschlossen werden. Bei kurzfristig erforderlichen Störungsbeseitigungen (Havarien) ist dem Stand der Technik entsprechend schonend im Baumbereich zu arbeiten und die Untere Naturschutzbehörde zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu informieren. Diese nimmt kurzfristig, spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Information, die Aufgrabungen vor der Wiederverfüllung ab.

4. Fehlstellen sind unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten wieder zu bepflanzen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne eine Befreiung nach § 6 Handlungen vornimmt, die entgegen § 3 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Bäume oder deren Wurzelbereiche führen oder führen können,
2. ohne eine Befreiung nach § 6 im Bereich des Naturdenkmales entgegen § 3 Abs. 2



Die in Südrussland beheimateten Winterlinden der Wallotstraße blühen erst, wenn anderenorts die Sommer- und Winterlinden bereits verblüht sind. Foto: Schoeffler

- 2.1. Bodenoberflächen verändert,
- 2.2. Grabungen vornimmt,
- 2.3. den Boden verfestigt,
- 2.4. bauliche Anlagen errichtet oder Leitungen verlegt,
- 2.5. Flächen befährt oder beparkt, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind,
- 2.6. Aufbaumittel, Unkrautvernichtungsmittel oder andere schädigende Stoffe anwendet,
- 2.7. schädigende Gase oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen austreten lässt,
- 2.8. Materialien, Abfälle, Leitungen, Schilder

oder Flüssigkeiten jeder Art aufstellt, lagert, anbringt, anschüttet oder ausgießt,

- 2.9. die Wasserführung des Bodens verändert.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, 20. Juli 1999

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Naturdenkmales „Eichen Striesener Straße“

Vom 10. Juni 1999

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden mit Beschluss vom 10. Juni 1999 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die sich auf dem Flurstück Nr. 573/1 der Gemarkung Altstadt II, entlang der Striesener Straße, beginnend von der Marschnerstraße befindlichen 2 Klettenfrüchtigen Eichen, werden als Naturdenkmal festgesetzt (*Quercus macrocarpa* MICHX., Bäume 1 und 2).

(2) Die Festsetzung erstreckt sich auf den gesamten Kronentraufbereich zuzüglich 3 m im Umkreis (Wurzel- bzw. Schutzbereich), mindestens jedoch bis 11 m im Umkreis des Stammes.

(3) Der Standort der Bäume ist in einem Lageplan im Maßstab 1:500 dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Verordnung (Anlage).

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung der Bäume und deren unmittelbar angrenzenden Umgebung

- wegen der Seltenheit dieser Eichenarten im Allgemeinen und als Straßenbäume im Besonderen,
- wegen der besonderen Ausprägung und Eigenart,
- aus gehölkundlichen Gründen.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Bäume oder deren Wurzelbereiche führen oder führen können, sind verboten.

(2) Im Bereich des Naturdenkmales sind insbesondere verboten:

1. Veränderungen der Bodenoberflächen,
2. Grabungen,
3. Bodenverfestigungen,
4. Errichtung von baulichen Anlagen oder Verlegung von Leitungen,
5. Befahren oder Beparken von Flächen, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind,
6. Anwendung von Aufbaumitteln, Unkrautvernichtungsmitteln oder anderen schädigenden Stoffen,
7. Austretenlassen von schädigenden Gasen oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen,
8. Aufstellen, Lagern, Anbringen, Anschütten oder Ausgießen von Materialien, Abfällen, Leitungen, Schildern oder Flüssigkeiten jeder Art,
9. Veränderung der Wasserführung des Bodens.

§ 4 Zulässige Handlungen

Zulässig sind:

1. die ordnungsgemäße Grundstücksbenutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit im § 5 nichts anderes bestimmt ist,
2. die Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Beschilderungen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Bäume des Naturdenkmales sind art- und zustandsspezifisch zu pflegen, vor Beeinträchtigungen zu bewahren und die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften sind so zu erhalten und zu verbessern, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Besonders zu beachten sind:

1. Die Baumscheiben sind auf mindestens 6 m² zu vergrößern und vor Verfestigung zu schützen.
2. Vorhandene Oberflächenbefestigungen sind bei deren Rekonstruktionen, Umbauten und dgl. so offenporig gemäß dem Stand der Technik zu gestalten, wie es die Funktion des jeweiligen Grundstücksteiles gestattet.
3. Reparaturen, Sanierungen und Neuverlegungen von Leitungen sind gemäß dem Stand der Technik so auszuführen, dass Beeinträchtigungen des Naturdenkmales dementsprechend ausgeschlossen werden. Bei kurzfristig erforderlichen Störungsbeseitigungen (Havarien) ist dem Stand der Technik entsprechend schonend im Baum-

bereich zu arbeiten und die Untere Naturschutzbehörde zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu informieren. Diese nimmt kurzfristig, spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Information, die Aufgrabungen vor der Wiederverfüllung ab.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne eine Befreiung nach § 6 Handlungen vornimmt, die entgegen § 3 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Baumes oder dessen Wurzelbereiches führen oder führen können.
2. ohne eine Befreiung nach § 6 im Bereich des Naturdenkmales entgegen § 3 Abs. 2
 - 2.1. Bodenoberflächen verändert,
 - 2.2. Grabungen vornimmt,
 - 2.3. den Boden verfestigt,
 - 2.4. bauliche Anlagen errichtet oder Leitungen verlegt,
 - 2.5. Flächen befährt oder beparkt, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind,
 - 2.6. Auftaumittel, Unkrautvernichtungsmittel oder andere schädigende Stoffe anwendet,
 - 2.7. schädigende Gase oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen austreten lässt,
 - 2.8. Materialien, Abfälle, Leitungen, oder



Die klettenfrüchtigen Eichen (*Quercus macrocarpa*) an der Striesener Straße. Sie unterscheiden sich mit dieser speziellen Fruchtform von den übrigen Eichen. Foto: Schoeffler

Flüssigkeiten jeder Art aufstellt, lagert, anbringt, anschüttet oder ausgießt, 2.9. die Wasserführung des Bodens verändert.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, 20. Juli 1999

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Naturdenkmales „Stiel-Eiche Quohrener Straße“

Vom 10. Juni 1999

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden mit Beschluss vom 10. Juni 1999 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die sich auf dem Flurstück Nr. 33/1 der Gemarkung Bühlau, in Höhe Haus Nr. 66 b befindliche Stiel-Eiche (*Quercus robur* L.) wird als Naturdenkmal festgesetzt.

(2) Die Festsetzung erstreckt sich auf den gesamten Kronentraufbereich zuzüglich 3 m im Umkreis (Wurzel- bzw. Schutzbereich), mindestens jedoch bis 16 m im Umkreis des Stammes.

(3) Der Standort des Baumes ist in einem Lageplan im Maßstab 1:500 dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Verordnung (Anlage).



In angemessenem Abstand von der Fahrbahn steht die mächtige Stieleiche an der Quohrener Straße. Sie prägt eindrucksvoll das Bild des ehemaligen Bühlauer Dorfansers. Foto: Seiche

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung des Baumes und dessen unmittelbar angrenzende Umgebung

- wegen der besonderen Ausprägung und Eigenart,
- wegen der besonderen stadtbildprägenden Wirkung sowie
- aus gehölkundlichen Gründen.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Baumes bzw. dessen Wurzelbereiches führen können, sind verboten.

(2) Im Bereich des Naturdenkmales sind insbesondere verboten:

1. Veränderungen der Bodenoberflächen,
2. Grabungen,
3. Bodenverfestigungen,
4. Errichtung von baulichen Anlagen oder Verlegung von Leitungen,
5. Befahren oder Beparken von Flächen, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind,
6. Anwendung von Auftaumitteln, Unkraut-

→ Seite 16